

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 8. April 2025

Teil II

62. Entschlieung des Bundesprsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehrender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin bertragen wird

62. Entschlieung des Bundesprsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehrender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin bertragen wird

Aufgrund des Art. 77 Abs. 3 B-VG bertrage ich der Bundesministerin im Bundeskanzleramt Claudia PLAKOLM die sachliche Leitung folgender, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehrender Angelegenheiten:

(1) 1. Koordination in Angelegenheiten der Europischen Union; Erteilung von Weisungen fr den Ausschuss der Stndigen Vertreter (I, II) und fr mit diesem eng zusammenarbeitende Gruppen, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium fr europische und internationale Angelegenheiten. Wirtschaftliche Koordination, einschlielich der Koordination der Manahmen zur Umsetzung der wirtschaftspolitischen Beschlsse des Europischen Rates und des Euro-Gipfels.

2. Angelegenheiten des Kultus.

3. Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen und Fonds.

4. Frderungen auf dem Gebiet des internationalen Schutzes verfolgter religiser Minderheiten.

5. Angelegenheiten der Volksgruppen.

6. Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschlielich der Koordination der Familienpolitik und der Familienfrderung sowie Bevlkerungspolitik in Angelegenheiten der Familie und Jugend.

7. Angelegenheiten des Familienpolitischen Beirates.

8. Angelegenheiten der Familienberatungsfrderung.

9. Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches.

10. Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:

a) Wohnungswesen;

b) ffentliche Abgaben;

c) Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sachwalterrecht, Unterhaltsvorschussrecht und Resozialisierung einschlielich des Rechts der Bewhrungshilfe;

d) Sozialversicherung einschlielich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Frsorge sowie Behindertenhilfe;

e) Volksbildung.

11. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.

12. Angelegenheiten der auerschulischen Jugenderziehung, soweit es sich nicht um auerschulische Berufsausbildung handelt. Dazu gehren insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten und Koordination der Jugendpolitik.

Ideelle und finanzielle Frderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der auerschulischen Jugenderziehung.

Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern der auerschulischen Jugenderziehung, soweit sie nicht in Schulen erfolgt.

13. Freiwilligenpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.
14. Angelegenheiten der Integration.
Dazu gehören insbesondere auch:
Angelegenheiten der gesellschaftlichen Integration und des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.
Koordination der allgemeinen Integrationspolitik.
Beiräte und Expertengruppen in Angelegenheiten der Integration.
Förderungen auf dem Gebiet der Integration einschließlich Stiftungen und Fonds.
15. Angelegenheiten des Zivildienstes.
(2) Abs. 1 gilt nicht für Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation.
(3) Abs. 1 gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Bundeskanzler durch Bundesverfassungsrecht vorbehalten sind.
(4) Diese EntschlieÙung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Van der Bellen

Stocker

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2025-04-08T13:57:11+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.